OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-351715/2/Bm/TO**

Datum: **Linz, 29. September 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 26.08.2025, GZ: BHLLSO-2025-136671/28-PEA, betreffend Zurückweisung eines Antrages auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 26.08.2025, GZ: BHLLSO-2025-136671/28-PEA, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 01.08.2025 auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs zurückgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde Nachfolgendes aus:

„Mit Schreiben vom 04.08.2025 (Verbesserungsauftrag) wurden Sie aufgefordert, folgende bei der Antragstellung fehlenden Nachweise innerhalb einer Frist bis zum 25.08.2025 nachzureichen:

- Bekanntgabe zur Höhe des Einkommens von Ihrem Gatten
- Kaufvertrag zu jenem Pferd, wofür Sie Versicherungsbeiträge leisten
- Verkaufswert Ihres KFZs
- Stellungnahme und Bestätigung über das Ihnen zur Verfügung stehende Kapital der B__
- Stellungnahme und Bestätigung über das Ihnen zur Verfügung stehende Kapital der C__
- Stellungnahme ob weitere Firmen zu Ihnen oder Ihrer Familie zugehörig sind
- Stellungnahme zu Ihrem gemeldeten Nebenwohnsitz

Sie wurden auch darauf hingewiesen, dass Ihr Antrag vom 01.08.2025 zurückzuweisen ist, wenn Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nicht fristgerecht nachkommen. Das Schreiben wurde nachweislich am 07.08.2025 hinterlegt und zusätzlich am 18.08.2025 per E-Mail übermittelt.

Folgende Unterlagen sind bis dato nicht bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land eingelangt:

- Bekanntgabe zur Höhe des Einkommens von Ihrem Gatten
- Kaufvertrag zu jenem Pferd, wofür Sie Versicherungsbeiträge leisten
- Stellungnahme und Bestätigung über das Ihnen zur Verfügung stehende Kapital der B__
- Stellungnahme und Bestätigung über das Ihnen zur Verfügung stehende Kapital der C__
- Stellungnahme ob weitere Firmen zu Ihnen oder Ihrer Familie zugehörig sind
- Stellungnahme zu Ihrem gemeldeten Nebenwohnsitz

Beweiswürdigung:

Der Sachverhalt und Verfahrensgang ergeben sich unstrittig aus dem Akt und den vorliegenden Schriftstücken.
Dem Verbesserungsauftrag vom 04.08.2025, welcher am 07.08.2025 nachweislich hinter-

legt und zusätzlich am 18.08.2025 per E-Mail übermittelt wurde, sind Sie bis dato nicht vollständig nachgekommen."

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, mit der die Bf darum bittet, dass die Behörde den letzten Bescheid nochmals überdenke und überprüfe, da sie derzeit keine finanzielle Unterstützung von niemandem außer dem AMS erhalte und ihr Mann ihr jegliche Unterstützung und Auskunft über seine finanzielle Situation verweigere. Alle anderen Angaben habe sie fristgerecht eingereicht und mit bestem Gewissen und Wissen beantwortet. Ab 1. September beginne sie zu arbeiten.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 27.08.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Da in der Beschwerde nur Rechtsfragen aufgeworfen werden und bereits die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte gemäß § 24 VwGVG von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Die Bf ist am tt.mm.jjjj geboren, österreichische Staatsangehörige und lebt mit ihren beiden volljährigen und in Ausbildung stehenden Kindern an der Adresse D-Weg in einem Einfamilienhaus. In diesem Haus lebt auch der Ehegatte der Bf, von dem sie seit 2022 getrennt lebt. Eine Scheidung ist geplant. Die Bf entrichtet keine Wohnkosten und hat keinen Anspruch auf Wohnbeihilfe.
Die Bf ist beim AMS gemeldet und bezieht Notstandshilfe in der Höhe von 12,01 Euro täglich.
Die Tochter der Bf studiert und bezieht Studienbeihilfe in der Höhe von 534 Euro monatlich.
Der Sohn besucht derzeit eine HTL.

II.1.1. Mit Bescheid vom 12.06.2025, GZ: BHLLSO-2025-136671/11-PEA, wurde der Bf und ihren beiden Kindern befristet Sozialhilfe gewährt. Dazu erging folgender Spruch:

„I. Ihnen und Ihren volljährigen Kindern wird ab 06.06.2025 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen wie folgt zuerkannt:

a) Für A__, geb. tt.mm.jjjj:
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG.
Verringerung des anzuwendenden Richtsatzes aufgrund fehlender Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs gemäß § 7 Abs. 9 Oö. SOHAG um 211,58 EUR

b) Für E__, geb. tt.mm.jjjj:
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG.

c) Für F__, geb. tt.mm.jjjj:
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen ab der 3. leistungsberechtigten Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. b Oö. SOHAG.

Die Leistung ist bis 30.09.2025 befristet.

II. Als eigene Mittel sind einzusetzen:

a) A__, geb. tt.mm.jjjj:
- Notstandshilfe

b) E__, geb. tt.mm.jjjj:
- Sonstiges Einkommen (Studienbeihilfe)

Rechtsgrundlagen:
§§ 5 bis 7, 12, 14 bis 16, 20, 24 und 40 Abs. 1 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idgF.

HINWEIS

Der nach Maßgabe Ihres Antrages zustehende Betrag der Leistung der Sozialhilfe für den Monat der Antragstellung und den ersten vollen Monat ist im beiliegenden Berechnungsblatt dargestellt. Dieses stellt nach § 24 Abs. 3 Oö. SOHAG einen integrierten Bestandteil der Begründung dieses Bescheides dar.

Diese Leistung aus der Sozialhilfe wird gemäß § 6 Abs. 5 Z. 2 Oö. SOHAG unter der Voraussetzung zuerkannt, dass Sie Ihre Arbeitskraft einsetzen und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten bemühen. Aus diesem Grund werden Sie aufgefordert, als Nachweis pro Monat zumindest zwanzig Bewerbungen inklusive Lebenslauf und der jeweiligen Stellenausschreibung sowie einen Absendenachweis hierfür vorzulegen. Bei der Bewerbung muss es sich um offene Stellenangebote bei Firmen im vollen Beschäftigungsausmaß handeln. Bewerbungen auf dem allgemeinen Hilfsarbeitsmarkt werden ebenfalls berücksichtigt. Eigenbewerbungen bedürfen einer nachweislichen Bestätigung. Die Nachweise sind spätestens zum jeweils letzten Tag des Monats einzubringen. Dem ist unaufgefordert nachzukommen, ansonsten kommt es zu einer Kürzung des maßgeblichen Richtsatzes gemäß § 19 Oo SOHAG.

Diese Leistung aus der Sozialhilfe wird gemäß § 6 Abs. 5 Z. 2 Oö. SOHAG unter der Vor-

aussetzung zuerkannt, dass Sie am Projekt ‚Case Management' teilnehmen. Hierzu wird Ihnen eine separate Einladung von FAB zugesandt. Dem ist unaufgefordert nachzukommen, ansonsten kommt es zu einer Kürzung des maßgeblichen Richtsatzes gemäß § 19 Oö. SOHAG.

Diese Leistung aus der Sozialhilfe wird gemäß § 6 Abs. 5 Z. 3 Oö. SOHAG unter der Voraussetzung zuerkannt, dass Sie gegenüber dem Kindesvater Ihrer beiden volljährigen Kinder die Kindesunterhaltsansprüche entsprechend geltend machen und der Behörde hierüber den Nachweis bis zum 15.09.2025 erbringen. Ihnen wird zudem aufgetragen, die Behörde über den Verfahrensstand betreffend die Geltendmachung der Unterhaltsansprüche für Ihre volljährigen Kinder zu informieren und allfällige Neuerungen umgehend bekannt zu geben. Wird dem nicht nachgekommen erfolgt keine Leistungszuerkennung auf Grundlage des § 6 Abs. 6 iVm. § 14 Abs. 3 Oö. SOHAG.

Diese Leistung aus der Sozialhilfe wird gemäß § 6 Abs. 5 Z. 3 Oö. SOHAG unter der Voraussetzung zuerkannt, dass Sie gegenüber Ihrem Ex-Gatten die Unterhaltsansprüche entsprechend geltend machen und der Behörde hierüber den Nachweis bis zum 15.09.2025 erbringen. Ihnen wird aufgetragen, die Behörde über den Verfahrensstand betreffend die Geltendmachung der Unterhaltsansprüche zu informieren und allfällige Neuerungen umgehend bekannt zu geben. Wird dem nicht nachgekommen erfolgt keine Leistungszuerkennung auf Grundlage des § 6 Abs. 6 iVm. § 14 Abs. 3 Oö. SOHAG.

Ihnen wird aufgetragen, der Behörde den aktuellen Familienbeihilfenbescheid vorzulegen.

Ihnen wird aufgetragen, der Behörde eine Schulbesuchsbestätigung von Ihrem volljährigen Sohn vorzulegen.

Ihnen wird aufgetragen, der Behörde das Scheidungsurteil und den Scheidungsvergleich vorzulegen.

Änderungen zur Haushalts-, Wohn- bzw. Einkommenssituation sowie Aufenthalte außerhalb von Oberösterreich bzw. Rehabilitationsaufenthalte oder Aufenthalte in Justizvollzugsanstalten sind gemäß § 28 Oö. SOHAG unverzüglich, längstens binnen 14 Tagen, bekannt zu geben."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

II.1.2. Mit Verbesserungsauftrag der belangten Behörde vom 12.06.2025 wurde der Bf Nachstehendes mitgeteilt:

„Sie stehen im laufenden Bezug von Sozialhilfe.

Sie sind gemäß § 23 Abs. 1 Oö. SOHAG verpflichtet, an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts mitzuwirken. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.

Sie werden daher ersucht, bis spätestens 26.06.2025 folgende Unterlagen beizubringen:

- Kontoauszüge der letzten 6 Monate von Ihrem Noch-Gatten

- Einkommensnachweise der letzten 3 Monate von Ihrem Noch-Gatten
- alle Vermögensnachweise von allen im Haushalt lebenden Personen
- Stellungnahme zu der Firma ‚G__' (auch zu Ihrer Beteiligung)
- Stellungnahme zu folgenden Kontobewegungen
  Tierversicherung und Einstellgebühr für Pferd (auf Kontoauszügen Ihrer Tochter ersichtlich)
  Monatliche Zahlungen an H__
  Verwahrfachmiete (01.04.2025)"

Weiters wurde die Bf nachweislich darauf hingewiesen, dass die Behörde bei ihrer Entscheidung über die Gewährung der beantragten Sozialhilfeleistung den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen könne, wenn die Bf ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb der angegebenen Frist nicht nachkomme.

Die Bf informierte am 17.06.2025 per E-Mail, dass sie die Einkommensnachweise und Kontoauszüge ihres Noch-Ehegatten nicht ausgehändigt bekomme, da sie und ihr Mann in Scheidung leben würden. Bezüglich der Tierversicherung und Einstellgebühr für ein Pferd, gab sie bekannt, dass ihre Tochter von ihren Großeltern Unterstützung für den Reitunterricht erhalte, da die Tochter das Reiten aus therapeutischen Zwecken mache (Schlaganfall in der Kindheit).
Die monatlichen Zahlungen an H__ seien ein Kredit für ein Fahrzeug.
Zur Verwahrfachmiete wurde von der Bf bekanntgegeben, dass darin wichtige Dokumente aufbewahrt werden.

II.1.3. Mit Verbesserungsauftrag der belangten Behörde vom 17.06.2025 wurde der Bf Nachstehendes mitgeteilt:

„Sie stehen im laufenden Bezug von Sozialhilfe.

Sie sind gemäß § 23 Abs. 1 Oö. SOHAG verpflichtet, an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts mitzuwirken. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.

Sie werden daher ersucht, bis spätestens 8.07.2025 folgende Unterlagen beizubringen:
- Bekanntgabe zur Höhe des Einkommens von Ihrem Gatten
- Kaufvertrag zu jenem Pferd, wofür Sie Versicherungsbeiträge leisten
- Verkaufswert Ihres KFZs
- Stellungnahme und Bestätigung über das Ihnen zur Verfügung stehende Kapital der G__
- Stellungnahme und Bestätigung über das Ihnen zur Verfügung stehende Kapital der C__
- Stellungnahme ob weitere Firmen zu Ihnen oder Ihrer Familie zugehörig sind
- Stellungnahme zu Ihrem gemeldeten Nebenwohnsitz."

Weiters wurde die Bf nachweislich darauf hingewiesen, dass die Behörde bei ihrer Entscheidung über die Gewährung der beantragten Sozialhilfeleistung den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen könne, wenn die Bf ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb der angegebenen Frist nicht nachkomme.

II.1.4. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 14.07.2025, GZ: BHLLSO-2025-136671/21-PEA, wurde die mit Bescheid vom 12.06.2025 zuerkannte Leistung mit 08.07.2025 eingestellt und die Bf hatte die für den Zeitraum von 09.07.2025 bis 31.07.2025 zu Unrecht ausbezahlte Leistung in der Höhe von 581,08 EUR binnen einer Frist von vier Wochen rückzuerstatten.
Gegen diesen Bescheid hat die Bf keine Beschwerde eingelegt.

II.1.5. Mit 01.08.2025 hat die Bf erneut einen Antrag auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG gestellt.

Mit Verbesserungsauftrag der belangten Behörde vom 04.08.2025 wurde der Bf Nachstehendes mitgeteilt:

„Sie haben mit Antrag vom 01.08.2025 Leistung zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs beantragt.

Sie sind gemäß § 21 Abs. 4 Oö. SOHAG verpflichtet, im Antrag auf Sozialhilfe folgende Angaben zu machen und diese durch entsprechende Nachweise zu belegen:

1. zur Person und Familien- bzw. Haushaltssituation;
2. zur aktuellen Einkommens- und Vermögenssituation sowie zum Bezug von Leistungen aus öffentlichen Mitteln (Einkommens- und Vermögensverzeichnis)
3. Wohnsituation;
4. zur Asylberechtigung oder zum rechtmäßigen Aufenthalt gemäß § 5 Abs.1 oder 4, soweit die fremdenrechtlichen Vorschriften Dokumente zu dessen Nachweis vorsehen.

Sie werden daher ersucht, bis spätestens 25.08.2025 folgende Unterlagen nachzureichen:

- Bekanntgabe zur Höhe des Einkommens von Ihrem Gatten
- Kaufvertrag zu jenem Pferd, wofür Sie Versicherungsbeiträge leisten
- Verkaufswert Ihres KFZs
- Stellungnahme und Bestätigung über das Ihnen zur Verfügung stehende Kapital der G__
- Stellungnahme und Bestätigung über das Ihnen zur Verfügung stehende Kapital der C__
- Stellungnahme ob weitere Firmen zu Ihnen oder Ihrer Familie zugehörig sind
- Stellungnahme zu Ihrem gemeldeten Nebenwohnsitz“

Von der Bf wurde bekanntgegeben, dass
- sie von ihrem Ehemann keine Auskünfte über sein Einkommen erhalte,
- die Pferde nicht in ihrem Besitz seien,

- sie keine Erlöse aus der B__ und der I__ erhalte,
- sie nichts über einen Nebenwohnsitz wisse.

Bestätigungen wurden nicht vorgelegt. Auch wurden nicht Name und Anschrift jener Person, die Eigentümer der Pferde ist, bekanntgegeben und auch nicht erklärt, warum die Versicherungsbeiträge von ihr bezahlt werden, sondern lediglich lapidar ausgeführt, dass die Pferde nicht in ihrem Besitz seien.

Entgegen der Stellungnahme der Bf scheint im Zentralen Melderegister für sie seit 16.05.2029 als Nebenwohnsitz „Schweizerhausgasse 4, 4020 Linz" auf.
Mit dem gegenständlich angefochtenen Bescheid wurde der Antrag auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG zurückgewiesen.
Mit der Beschwerde wurden keine weiteren Unterlagen vorgelegt.

II.2. Der Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus dem Akt, den Angaben der Bf und der Abfrage im Zentralen Melderegister.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Das Landesgesetz, mit dem das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz erlassen wird (Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz – Oö. SOHAG), regelt nachfolgende Bestimmungen:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.
(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.
(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.
(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.

§ 5
Persönliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.
(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.
(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.
(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.
(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind
1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben, nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.
(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die

Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.
(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 23
Mitwirkungspflicht; Ermittlungsverfahren

(1) Die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ist zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.
(2) Kommt eine hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.
(3) Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber einer hilfesuchenden, bezugsberechtigten oder ersatzpflichtigen Person oder einer Person nach § 14 Abs. 2 hat auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe über alle für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Tatsachen, die das Dienstverhältnis betreffen, Auskunft zu erteilen.
(4) Personen, deren Einkommen oder Vermögen für die Leistung der Sozialhilfe, für einen Kostenbeitrag oder Ersatz maßgeblich ist, haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe die erforderlichen Erklärungen und Nachweise abzugeben bzw. vorzulegen.
(5) Für die Mitwirkung ist eine angemessene Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, zu setzen. Im Mitwirkungsersuchen sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, im Einzelnen zu bezeichnen.
(6) Im Ermittlungsverfahren kann die Behörde abweichend von § 52 AVG grundsätzlich für die ärztliche Begutachtung von hilfesuchenden bzw. bezugsberechtigten Personen auch nicht amtliche Sachverständige beauftragen."

III.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich die Bf gegen die Zurückweisung ihres Antrages wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht. Es ist daher zu prüfen, ob die Bf ihrer Mitwirkungspflicht entsprechend nachgekommen ist.

Den Materialien zur Mitwirkungspflicht nach § 23 Oö. SOHAG – vgl. Beilage 1180/2019 zu den Wortprotokollen des Landtages XXVIII. GP – lässt sich Folgendes entnehmen:

„Die in dieser Bestimmung vorgesehene Mitwirkungspflicht ist zur Abwicklung von Verfahren nach diesem Landesgesetz unerlässlich, da zahlreiche Daten, die z.B. zur Beurteilung der sozialen Notlage oder der möglichen Bemühungen der hilfesuchenden Person erforderlich sind, ausschließlich in der Sphäre der hilfesuchenden Person verfügbar sind und ohne deren Mitwirkung nicht im Verfahren berücksichtigt werden können. Darüber hinaus kann zur Abklärung der Arbeitsfähigkeit eine ärztliche Untersuchung erforderlich sein (z.B. medizinische Begutachtung durch einen amtsärztlichen Sachverständigen, beim BBRZ oder der Gesundheitsstraße der PVA), der sich die hilfesuchenden Personen im Rahmen der Mitwirkungspflicht unterziehen müssen. Unter den im Abs. 1 angeführten Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation sind jedenfalls Unterlagen bezüglich des Bezugs von öffentlichen Leistungen im Sinn des § 14 Abs. 2 zu verstehen. Von einer Angemessenheit der Frist (Abs. 2) ist bei einer Dauer von zwei Wochen auszugehen. In einem Verfahren, in dem die Mitwirkung ohne triftigen Grund unterlassen wurde, ist die Behörde auf Grund der gesetzlichen Vorgabe im Abs. 2 nicht mehr zu einer weitergehenden Sachverhaltsermittlung angehalten. Stellt sich auf der Basis der der Behörde zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Unterlagen heraus, dass die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen gegeben sind, so hat sie eine Entscheidung in der Sache selbst zu treffen, wobei die unterlassene Mitwirkung im Rahmen der freien Beweiswürdigung (allenfalls auch zu Lasten der hilfesuchenden Person) zu berücksichtigen ist. Stellt sich jedoch heraus, dass wesentliche Unterlagen fehlen und eine sachgerechte Entscheidung nicht in Frage kommt, so hat die Behörde den Antrag zurückzuweisen."

Aus den Sachverhaltsfeststellungen ergibt sich, dass die Bf innerhalb der gesetzten Frist die von ihr geforderten Unterlagen nicht zur Gänze vorgelegt bzw. die geforderten Auskünfte nur unzureichend beantwortet hat.
Es wird nicht in Abrede gestellt, dass die gegenwärtige Situation für die Bf nicht leicht ist, allerdings ist die Vorlage bestimmter Nachweise über die finanzielle Situation unabdingbar, um der Behörde die Prüfung über das Vorliegen einer Notlage zu ermöglichen. Wie von der Bf vorgebracht, wird das Scheidungsverfahren unter Beiziehung von Rechtsanwälten geführt (E-Mail vom 23.04.2025). Zumindest über die beteiligten Rechtsanwälte wird die Einholung einer Bestätigung über ein zur Verfügung stehendes Kapital der angeführten Gesellschaften möglich sein. Die Bf hat innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist nur teilweise und lapidar Auskunft erteilt, ohne konkrete Unterlagen vorzulegen. Zur Höhe des Einkommens des Gatten der Bf wird nur auf die Scheidung verwiesen, wobei dazu weder ein Antrag an das Gericht noch ein Schreiben eines Anwalts vorgelegt wurde. Zum Kaufvertrag des Pferdes, für das Versicherungsbeiträge geleistet werden, wurde von der Bf vorgebracht, dass die Pferde nicht in ihrem Besitz seien, jedoch nicht näher dargelegt, wem sie tatsächlich gehören. Zum Nebenwohnsitz wurde angemerkt, dass die Bf nichts von einem Nebenwohnsitz wisse, tatsächlich aber scheint im Zentralen Melderegister für sie seit 16.05.2029 als Nebenwohnsitz „Schweizerhausgasse 4, 4020 Linz" auf.

Von der Bf wurden auch im Beschwerdeverfahren – in Kenntnis der Konsequenzen – die entsprechenden Unterlagen und Auskünfte immer noch nicht vorgelegt. Der Bf musste aber spätestens bei Einbringung ihrer Beschwerde bewusst sein, dass sie diese Unterlagen vorlegen bzw. Auskünfte erteilen müsse.

Ausgangspunkt und primärer Maßstab für die Leistung der Sozialhilfe ist die soziale Notlage (vgl. § 6 Abs. 2 Oö. SOHAG). Der Behörde war es jedoch nicht möglich, über das Vorliegen einer sozialen Notlage der Bf wie auch über die Höhe eines allfälligen Anspruchs auf Sozialhilfe eine Entscheidung zu treffen und wurde daher der Antrag der Bf zu Recht zurückgewiesen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

III.3. Die Bf wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, wiederum einen Antrag auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. SOHAG einzubringen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an

den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier